

Sehr geehrter Herr Mansdörfer,
sehr geehrter Herr Müller,

der Ortschaftsrat Dürrenbüchig hat in seiner Sitzung am 28.10.2015 über den Genehmigungsantrag des Zementwerkes Wössingen beraten und diesen einstimmig abgelehnt. Gerne möchten wir Ihnen als Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter die Beweggründe zur Ablehnung näher bringen, in der Hoffnung, dass Sie sich diesen anschließen können.

Vorab ein Auszug aus unserem Protokoll:

TOP2 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (MImSchG)

Genehmigungsantrag der Fa. Opterra Wössingen GmbH (vormals Lafarge Zement Wössingen GmbH), Walzbachtal, zur Neufestsetzung der Emissionsgrenzwerte für Kohlenmonoxid und Gesamtkohlenstoff im Zementwerk Wössingen;

...

Entschlussantrag:

Der Ortschaftsrat Dürrenbüchig lehnt den Beschlussantrag zum Antrag der Fa. Opterra Wössingen GmbH mit folgender Begründung ab:

Begründung:

Mit einer Anhebung der aktuell festgesetzten Grenzwerte zu 54.2c3-8823.12/Lafarge/100% EBS zum jetzigen Zeitpunkt käme man einer „in Kürze“ (Wortlaut Antrag) zu erwarteten Festlegung von Grenzwerten durch das Regierungspräsidium für den Betrieb des Zementwerkes zuvor und würde ggfs. sogar die Festlegung solcher Grenzwerte verhindern. Der Ortschaftsrat Dürrenbüchig erkennt keinen dringenden Grund, warum die Grenzwerte für die bereits erteilte Genehmigung unbedingt noch vor der Festlegung von generellen Grenzwerten durch das Regierungspräsidium für das Zementwerk Wössingen verändert, bzw. angehoben werden müssen. Erst nach Festlegung von generellen Grenzwerten für das Werk kann überhaupt erschlossen werden, ob durch eine Anhebung der Grenzwerte ggfs. Schutzgüter tangiert werden, da sich alle sonst beantragten Grenzwerte daran messen lassen müssen.

Abstimmung:

Der Ortschaftsrat folgt dem zuvor formulierten Entschlussantrag einstimmig und lehnt den Beschlussantrag zur Gemeinderatssitzung mit der aufgeführten Begründung ab. Der Ortschaftsrat bittet den Gemeinderat Bretten, seinem Votum zu folgen.

Zusammenfassend ist der Wunsch des Ortschaftsrates, das nicht vom Zementwerk „gewünschte“ Grenzwerte übernommen/genehmigt werden, sondern vom RP berechnete Grenzwerte.

Dies kann aber nur geschehen, wenn nicht durch die Genehmigung des Antrages Fakten geschaffen werden.

Da das Zementwerk derzeit noch unter Nutzung einer älteren Genehmigung produziert, die keine Grenzwerte für CO und TOC vorsieht, muss das RP zeitnah Grenzwerte vorgeben.

Wenn nun der vorliegende Antrag genehmigt wird, bedeutet dies, dass dann bereits Grenzwerte für das Zementwerk vorliegen, die als Referenz auch für die Produktion nach alter Genehmigung herangezogen werden können.

Selbstverständlich stehen Ihnen Ortschaftsrat (oder auch ich persönlich) gerne für weitere Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße,
Frank Kremser
Ortschaftsrat Dürrenbüchig